



**Bundesagentur für Arbeit**

**Regionaldirektion Nord**

Hamburg • Mecklenburg-Vorpommern • Schleswig-Holstein

Regionaldirektion Nord, Projensdorfer Str. 82, 24106 Kiel

Kiel, 24.06.2005

## ERLAUBNIS

### zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der Firma

**Hanfried Personaldienstleistungen GmbH  
Steinstraße 5**

**20095 Hamburg**

vertreten durch die Geschäftsführer

**Timm Eifler, Gunther Zimmermann, und Arne Östlind**

die ab dem 20.07.2000 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern **unbefristet verlängert**.

Im Auftrag

  
(Gumz)



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.